

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

Beschwerdeführers und Antragstellers,

wegen infektionsschutzrechtlicher Vorgaben für die Teilnahme an
kommunalen Gremiensitzungen

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. September 2021

durch

den Richter Prof. Dr. H i l l g r u b e r ,
den Richter Prof. Dr. G r z e s z i c k und
den Richter S c h a r p e n p e r g

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 und § 60 Satz 1 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache erledigt
sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen An-
ordnung.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen. Sie ist mangels Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs (vgl. § 54 Satz 1 VerfGHG) und mangels hinreichender Darlegung, dass der Beschwerdeführer in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechten verletzt sein könnte (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG), unzulässig. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der auf eine vorläufige Regelung bis zur Entscheidung in der Hauptsache gerichtet ist, erledigt sich mit dem Beschluss über die Verfassungsbeschwerde.

Prof. Dr. Hillgruber

Prof. Dr. Grzeszick

Scharpenberg